JTF

Finanzplanebene	Bezeichnung
15.03.3.	"ESF-nahe" Maßnahme i.S. der transferrelevanten schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, einschließlich Infrastruktur (Bildung)

A Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV?

1.	Findet ein Transfer von staatlichen Mitteln statt?			
	Ja ⊠	Nein □, siehe Begründung		
В	Begründung:			
2.	 Erhält der Empfänger einen Vorteil, den er unter normalen Umständen auf dem Markt nicht erhalten hätte? 			
	Ja ⊠	Nein □, siehe Begründung		
В	egründung:			





3.	Ist der Leistungsempfänger an einer wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt, bietet er z. B. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt an?		
	Ja □	Nein ⊠, siehe Begründung	
D ui di ve	nd eine wirtschaftli eser Infrastrukturi ereint und dadurch	ließen in ein Förderprogramm, bei dem die Unternehmenseigenschaft che Tätigkeit des Förderempfängers ausgeschlossen werden kann. Mit maßnahme sollen mehrere Bildungseinrichtungen auf einen Campus eine hochwertige Ausbildungsmöglichkeit im Bereich der öffentlich konseschaffen werden.	
4.	Führt die Förderu	ng zu einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung?	
	Ja □	Nein ⊠, siehe Begründung	
A fli de ne	eßen, bei dem die en kann. Mit diese em Campus vereir	V findet keine Anwendung, da die Zuwendungen in ein Förderprogramm Unternehmenseigenschaft des Förderempfängers ausgeschlossen werr Infrastrukturmaßnahme sollen mehrere Bildungseinrichtungen auf eist und dadurch eine hochwertige Ausbildungsmöglichkeit im Bereich der ein Bildung geschaffen werden.	
5.		der die Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handel- ne Handelsbeeinträchtigung durch die Förderung statt? Nein ⊠	
B ke ka	ein Produkt als ein ann, sondern eine	ng des Fördergegenstandes handelt es sich um ein Gebäude, welches e bewegliche Sache zwischen den Mitgliedsstaaten gehandelt werden unbewegliche Sache darstellt. Ebenso ergeben sich durch die Errichkeine Dienstleistungen.	





Nur sofern <u>alle</u> Fragen mit "Ja" beantwortet wurden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV.

m Ergebnis: Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe?				
Ja □ (Teil B und C sind ebenfalls auszufüllen) Nein, es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe ⊠ Nein, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen der De-minimis-Verordnung □				
B Beihilferechtliche Rechtfertigung der Maßnahme				
Die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch ☐ AGVO Artikel ☐ DAWI-De-minimis-VO ☐ DAWI-Freistellungsbeschluss ☐ sonstiges:				
Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich. Notifizierung AGVO-"Blitzmeldung"				
 Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maß nahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch DAWI-De-minimis-VO DAWI-Freistellungsbeschluss 				
Begründung für die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der DAW De-minimis-VO oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:				





C Einbindung des für Beihilfefragen zuständigen Referates des Landes

Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 21

	nein	
	ja ⇒	 Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts: Dem Votum des MWL, Referat 21 wird im vollen Umfang gefolgt. Dem Votum des MWL, Referat 21 wird in Teilen gefolgt. Dem Votum des MWL, Referat 21 wird nicht gefolgt.
Be	gründung:	

